

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma LBL GmbH Lager- und Betriebseinrichtungen in Neu-Ulm und NL München für den Verkauf und Lieferung von Material und Anlagen sowie die Ausführung von Montagearbeiten.

1. Allgemeines

- (1) Diese Geschäftsbedingungen regeln die gesamten Rechtsbeziehungen der Vertragsabschließenden über den Verkauf.
- (2) Sie gelten gegenüber Kaufleuten, wenn das Geschäft zum Betrieb ihres Handlungsgewerbes gehört, sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- (3) Abweichende Vereinbarungen sind nur gültig, wenn sie von uns schriftlich bestätigt wurden.
Zuwiderlaufende Einkaufsbedingungen des Bestellers verpflichten uns nicht, auch wenn wir Ihnen nicht ausdrücklich widersprochen haben.
- (4) Die Ungültigkeit einer oder mehrerer dieser Bedingungen berührt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

2. Lieferung

- (1) Für Umfang, Art und Zeitpunkt der Lieferung ist unsere Auftragsbestätigung maßgebend; jedoch nicht vor der Einigung der Ausführungsart sowie nicht vor Beibringen aller erforderlichen Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben durch den Besteller.
- (2) Bei Überschreitung der Lieferzeit muss der Besteller uns zur Lieferung eine angemessene Nachfrist setzen. Nach Ablauf der Nachfrist kann er vom Vertrag insoweit zurücktreten, als die Ware bis zum Fristablauf nicht versandbereit gemeldet war.
Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Besteller zumutbar sind.
- (3) Änderungen der Lieferung und technischen Ausführungen sind insoweit zulässig, als der hierdurch bezweckte Erfolg unserer geschuldeten Leistung nicht beeinträchtigt wird.
- (4) Die Lieferfrist beginnt mit dem Inkrafttreten des Vertrages und der Einigung über die Ausführung, unter der Voraussetzung pünktlicher Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen. Sie beginnt von neuem zu laufen oder kann von uns anderweitig festgesetzt werden, wenn auf Wunsch des Bestellers Änderungen vereinbart werden.
- (5) Lieferung und Lieferfristen gelten vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstlieferung. Bei nicht richtiger oder nicht rechtzeitiger Selbstlieferung können wir vom Vertrag zurücktreten.

3. Haftung; Haftung bei Verzug und Unmöglichkeit

- (1) Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unvorhergesehene, unverschuldete und außergewöhnliche oder sonstige von uns nicht zu vertretende Behinderung befreien uns im Umfang und für die Dauer ihrer Auswirkung von unseren Liefer- und Leistungspflichten.
Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann nicht von uns zu vertreten, wenn sie während eines bereits eingetretenen Verzuges eintreten. Beginn und Ende solcher Behinderungen teilen wir dem Besteller schnellstmöglich mit.
- (2) Der höheren Gewalt stehen Umstände gleich, die uns die Lieferung wesentlich erschweren und unmöglich machen, egal ob sie bei uns oder unseren Unterlieferanten eintreten. Das gilt auch für den Fall der Selbstabholung.
- (3) Schadenersatzansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.
- (4) Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der Zusage der Abwesenheit eines Mangels oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadenersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Zusage der Abwesenheit eines Mangels gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

4. Abnahme

- (1) Der Besteller ist verpflichtet, die ordnungsgemäß gelieferte Ware abzunehmen. Bleibt der Besteller nach Anzeige der Bereitstellung mit der Abnahme des Kaufgegenstandes oder der Erteilung der Versandvorschriften oder der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen oder der Erstellung der vereinbarten Sicherheit länger als 14 Tage im Rückstand, so sind wir nach Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
- (2) Im letzten Falle können wir statt der Geltendmachung des im einzelnen nachzuweisenden Schadens einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 25 % des Kaufpreises fordern, soweit der Besteller nicht nachweist, dass
 - a) die Pauschale den in dem gegebenen Fall nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schäden übersteigt, oder

- b) ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder
- c) der Schaden wesentlich niedriger ist als die Pauschale.

5. Preis- und Zahlungsbedingungen

- (1) Die Preise verstehen sich ab Werk, zuzüglich MwSt., auch bei Angeboten mit "Festpreis". Sie sind für Nachbestellungen unverbindlich.
Für Zahlungsziele und Skonti gelten die in unserer Auftragsbestätigung genannten Bedingungen.
- (2) Bei Aufträgen mit einem Rechnungsbetrag unter € 50,- berechnen wir einen Mindermengenzuschlag von EUR 15,-.
- (3) **Bei Anlagen:** Bei Erhalt der Auftragsbestätigung, bei Materialauslieferung und bei Fertigstellung der Anlage sind je ein Drittel des Kaufpreises rein netto Kasse ohne jeden Abzug zahlbar.
- (4) **Montagerrechnungen** sind netto Kasse sofort nach Empfang der Rechnung zahlbar.
- (5) Alle Zahlungen sind an uns zu richten und müssen am Ort unseres Sitzes erfolgen.
Unsere Erfüllungsgehilfen und Vertreter sind nur bei Vorlage einer besonderen Vollmacht zum Inkasso berechtigt.
- (6) Wir sind berechtigt ab Fälligkeit unserer Forderungen, Zinsen von mindestens 8 % über Basiszinssatz zu verlangen.
- (7) Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Besteller ist ausgeschlossen, wenn es auf einem anderen Vertragsverhältnis beruht.
Die Aufrechnung von Gegenforderungen ist nur insoweit zulässig, als diese von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.
- (8) Kommt der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen oder den aus dem Eigentumsvorbehalt sich ergebenden Verpflichtungen nicht nach, stellt er seine Zahlung ein oder wird über sein Vermögen ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren oder der Konkurs eröffnet, so wird die gesamte Restschuld fällig, auch soweit Wechsel mit späterer Fälligkeit laufen.
- (9) Wird die gesamte Restschuld nicht sofort bezahlt, so erlischt das Gebrauchsrecht des Bestellers an dem Kaufgegenstand und wir sind berechtigt sofort eine Herausgabe unter Ausschluss jeglichen Zurückbehaltungsrechts zu fordern. Weitere Lieferungen und Leistungen können nur gegen Vorkasse oder Sicherheitsleistungen und gegen Bezahlung aller offenen Forderungen erfolgen. Alle durch die Wiederinbesitznahme des Kaufgegenstandes entstehenden Kosten trägt der Besteller.
- (10) Der Besteller kommt in Zahlungsverzug, wenn er die vereinbarten Zahlungsziele aus Gründen, die er zu vertreten hat, nicht einhält, ohne dass es einer Mahnung oder Nachfristsetzung von unserer Seite bedarf.

6. Verschlechterung der Kreditwürdigkeit

- (1) Tritt nach Vertragsabschluss eine wesentliche Verschlechterung der Vermögens- oder Zahlungsverhältnisse des Bestellers ein, insbesondere, wenn er seine Zahlungen einstellt, wenn Wechsel- oder Scheckprotest erhoben oder das Konkurs- und Vergleichsverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird, sind wir berechtigt, nach unserer Wahl, vom Vertrag zurückzutreten.

7. Gefahrübergang

- (1) Die Gefahr geht auf den Besteller über, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist, wenn die Sendung das Werk oder das Lager verlassen hat, bei Selbstabholung, wenn die Bereitstellung zum Versand gemeldet wurde. Das gilt auch für Teile einer zu montierenden Anlage unabhängig vom Montagebeginn.

8. Gewährleistung und Haftungsbeschränkung

- (1) Wir leisten Gewähr für eine dem Stand der Technik entsprechende oder nach dem Vertrag vorausgesetzte Brauchbarkeit unserer Lieferungen und Leistungen im Zeitpunkt des Gefahrübergangs bzw. der Abnahme, ferner dafür, dass die zugesicherten Eigenschaften vorhanden sind, und zwar für die Dauer von zwei Jahren ab Gefahrübergang bzw. Abnahme.
- (2) Die Mängelhaftung bezieht sich nicht auf natürliche Abnutzung, ferner nicht auf Schäden infolge fehlerhafter und nachlässiger Behandlung, Überlastung, übermäßiger Beanspruchung des Baugrundes, elektro-chemischer, chemischer oder elektrischer Einflüsse, die ohne unser Verschulden entstehen, ferner nicht auf Schäden, die entstehen auf Sachen, die infolge von Wärme- oder Kälteeinwirkung der Verformung unterworfen sind.
- (3) Die Gewährleistungen sind auf Nachbesserung beschränkt, die nach Wahl in Reparatur oder Ersatz der mangelhaften Teile besteht. Ein Wandlungs- oder Minderungsrecht besteht nur und erst dann, wenn die Nachbesserung endgültig fehlgeschlagen ist. Zur Durchführung der Nachbesserung hat uns der Besteller eine angemessene Frist einzuräumen.
Ausgetauschte Teile werden unser Eigentum.

- (4) Für die nicht von uns hergestellten Teile anderer Hersteller übernehmen wir keine Gewähr, treten jedoch die uns gegen den Hersteller zustehenden Ansprüche an den Besteller ab.
Der Besteller verliert die Gewährleistungsansprüche, wenn er auf Verlangen die beanstandeten Gegenstände uns nicht unverzüglich zur Verfügung stellt.
- (5) Schadenersatzansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.
- (6) Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der Zusage der Abwesenheit eines Mangels oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadenersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Zusage der Abwesenheit eines Mangels gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- 9. Mängelrügen**
- (1) Der Besteller hat die gelieferte Ware unverzüglich nach der Ablieferung zu untersuchen.
- (2) Mängel hat uns der Besteller anzuzeigen. Bei Anlagen sofort bei Abnahme des Werkes, bei Zulieferung unverzüglich, spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Eingang der Ware am Bestimmungsort.
- (3) Der Besteller ist in keinem Fall berechtigt, wegen etwaiger Mängel den Kaufpreis ganz oder teilweise zurückzubehalten.
- (4) Stellt uns der Besteller auf Verlangen nicht das beanstandete Material bzw. Proben davon unverzüglich zur Verfügung, entfallen alle Mängelansprüche.
- 10. Angebot, Technische Beratung und Urheberrecht**
- (1) Unsere Angebote sind freibleibend.
- (2) Erste Angebote werden in der Regel kostenlos abgegeben. Weitere Angebote und Entwurfsarbeiten werden unentgeltlich nur dann ausgeführt, wenn ein Vertrag zustande kommt und rechtswirksam bleibt.
- (3) An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen (im folgenden: Unterlagen) behält sich der Lieferer seine eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Lieferers Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Auftrag dem Lieferer nicht erteilt wird, diesem auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Unterlagen des Bestellers; diese dürfen jedoch solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen der Lieferer zulässigerweise Lieferungen übertragen hat.
- (4) An Standardsoftware hat der Besteller das nicht ausschließliche Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen in unveränderter Form auf den vereinbarten Geräten. Der Besteller darf ohne ausdrückliche Vereinbarung zwei Sicherungskopien erstellen.
- 11. Eigentumsvorbehalt**
- (1) Die Gegenstände der Lieferungen (Vorbehaltsware) bleiben Eigentum des Lieferers bis zur Erfüllung sämtlicher ihm gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die dem Lieferer zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20 % übersteigt, wird der Lieferer auf Wunsch des Bestellers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben.
- (2) Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Besteller eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt und die Weiterveräußerung nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinem Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat.
- (3) Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Besteller den Lieferer unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Bei Pflichtverletzungen des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferer zum Rücktritt und zur Rücknahme berechtigt; der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet. Die Rücknahme bzw. Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts erfordert keinen Rücktritt des Lieferers; in diesen Handlungen oder einer Pfändung der Vorbehaltsware durch den Lieferer liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, der Lieferer hätte dies ausdrücklich erklärt.
- 12. Gerichtsstand und Erfüllungsort**
- (1) Erfüllungsort für beide Vertragsteile ist der Versandort.
Ausschließlicher Gerichtsstand einschließlich der Klagen im Urkunden- und Wechselprozess, ist für beide Teile für sämtliche gegenwärtige und zukünftige Ansprüche die Stadt Neu-Ulm.
- 13. Anlagenbau, Montagearbeiten**
- (1) Für den Bau von Anlagen gelten nachstehende Bedingungen:
Baugenehmigung: Der Besteller muss alle etwa erforderlichen Genehmigungen für den Anlagenbau und die Montagearbeiten auf seine Kosten selbst besorgen. Hierzu erforderliche statische Berechnungen liefern wir nur gegen gesonderte Berechnung. Die Kosten für die Prüfung der obengenannten Berechnungen trägt der Besteller.
- (2) Voranschläge: Voranschläge für Kosten und Dauer der Montage, sowie für Reparaturen und Änderungsarbeiten werden so genau wie möglich aufgestellt, sind aber unverbindlich, es sei denn, dass Gegenteiliges ausdrücklich schriftlich von uns bestätigt wurde.
- (3) Liefer- und Montagefristen beginnen erst zu laufen, wenn die Baustelle so vorbereitet ist, dass die Anlieferung des Materials ohne weiteres möglich ist und die Montage sofort nach Anknüpfen der Montagefristen begonnen und ohne Unterbrechung fortgesetzt werden kann. Die Montagefristen verlängern sich angemessen, wenn die vom Besteller zu erbringenden Leistungen an der Baustelle nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erbracht werden, dies gilt auch bei der Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen.
- (4) Vorbereitung der Baustelle: Der Besteller hat auf seine Kosten die Baustelle vor Anlieferung des Materials zu räumen und dafür zu sorgen, daß ein ungehinderter Materialtransport mit schwerem LKW bis unmittelbar zur Baustelle möglich ist. Mehrkosten für zusätzlichen Materialtransport vom LKW zur Baustelle trägt der Besteller.
- (5) Leistungen des Bestellers: Der Besteller hat auf seine Kosten rechtzeitig zu bestellen:
- Heizung, Beleuchtung und Betriebskraft, einschließlich der erforderlichen Anschlüsse bis zur Baustelle
- für die Aufbewahrung des Materials und der Werkzeuge genügend große, geeignete, trockene und verschleißbare Räume sowie angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume für unsere Monteure.
- (6) Verzögert sich die Montage durch Umstände auf der Baustelle, die wir nicht zu vertreten haben, so hat der Besteller die Kosten für Wartezeiten, zusätzliche Montagezeiten und Reisen der Monteure zu tragen. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn Konstruktionsänderungen vorgenommen werden müssen, die wir nicht zu vertreten haben oder die bei Vertragsabschluss noch nicht berücksichtigt waren.
- (7) Zusätzliches Material, das für die fachgerechte Montageausführung benötigt wird, berechnen wir nach Verbrauch. Dies gilt auch für Material, das infolge von Konstruktionsänderungen zusätzlich benötigt wird.
- (8) Arbeitszeitnachweis: Die Aufstellung über die Arbeits- und Montagezeit wird wöchentlich bzw. bei Ende der Montagearbeiten dem Besteller zur Anerkennung vorgelegt. Ist der Besteller oder ein von ihm Beauftragter bei Schluss der Montage nicht anwesend, so gelten die von unseren Monteuren getroffenen Feststellungen über Arbeitszeiten und Materialverbrauch und sind für den Besteller verbindlich.
- (9) Abnahme: Die montierte Anlage wird von Besteller bei Fertigstellung übergeben und ist von ihm zu diesem Zeitpunkt abzunehmen. Die Abnahme ist unseren Monteuren auf unseren Montagebögen schriftlich zu bestätigen. Bei der Abnahme sind etwa vorhandene Mängel in diesen aufzunehmen. Mängel und Gewährleistungsansprüche bestehen nur bezüglich der im Montagebogen festgehaltenen und von unseren Monteuren durch Unterschrift bestätigten Mängel.
Sind etwa vorhandene Mängel auf diese Weise im Montagebogen festgestellt worden, so kann der Besteller die Abnahme nicht verweigern.
- 14. Montageabrechnungen**
- (1) Für die Verrechnungssätze der Arbeits-, Fahrt- und Wartestunden sowie Auslösungen und Fahrtspesen ist die Auftragsbestätigung allein gültig. Jede angefangene Stunde wird als volle Stunde berechnet. Die Auslösungen sind auch Sonn- und Feiertags zu zahlen, wenn sich die in Angriff genommene Montage über das Wochenende hinausziehen sollte.
- (2) Die Entsendung unserer Monteure erfolgt nach unserer schriftlichen Montage-Auftragsbestätigung. An Anforderungen von Monteuren zum Einsatz zu bestimmten Terminen, die nicht ausdrücklich von uns schriftlich bestätigt wurden, halten wir uns nicht gebunden.
- (3) Bei allen Abrechnungsmontagen wird die Aufstellung über die Arbeitszeit wöchentlich bzw. am Ende der vorgenommenen Montage zur Anerkennung vorgelegt. Durch Unterschrift anerkannte Montagezeit und anerkannter zusätzlicher Materialaufwand ist für beide Teile verbindlich.
- 15. Abweichende Abreden**
- (1) Abweichende Abreden und Zusicherungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart und von uns bestätigt sind.
- 16. Trennwände - abgehängte Decken**
- Für die Lieferung und Montage von Trennwänden und abgehängte Decken gelten zusätzlich die nachstehenden Bedingungen:
- (1) Das von uns verwendete Material für abgehängte Decken und Trennwände setzt eine Raumtemperatur zwischen 16° und 27° C, sowie eine Luftfeuchtigkeit von maximal 70 % voraus. Wir haften nicht und leisten keine Gewähr, wenn Schäden, durch Über- und Unterschreitung der o. g. Temperaturen oder Luftfeuchtigkeitswerte entstehen.
- (2) Vor Montagebeginn muss der Raum gasdicht, der Fußboden fertig gestellt, alle Installationsarbeiten (Elektrik, Sanitär, Klima usw.) abgeschlossen, alle Bauwände, an denen Trennwand- oder Deckenanschlüsse montiert werden sollen, fertig bearbeitet sein. Bauseits muss spätestens 3 Tage vor Montagebeginn und für die Dauer der Montage ein trockener und ausreichend großer Lagerraum zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Empfindliche Fußböden, wie Teppiche usw. werden nur auf Wunsch und gegen Berechnung abgedeckt.
- (4) Alle nach Prüfzeugnis zugesicherten Schalldämmwerte sind Laborwerte mit bauüblichen Nebenwegen. Auflagen bezüglich Feuerschutz und anderen vorgeschriebenen Eigenschaften werden von uns nur berücksichtigt, wenn diese vom Besteller schriftlich in Auftrag gegeben wurden und von uns schriftlich bestätigt worden sind.
- (5) Pfeilverkleidungen, Verkofferungen, schwierige Anschlüsse, Wand- und Deckenausschnitte, gelten, soweit nicht schriftlich bestätigt, als Zusatzarbeiten und werden nach Aufwand berechnet.